

## **Hinweise zum Ausfüllen des Vorlehrvertrages**

### **Aufnahmekriterien**

Vorlehrverträge können nur mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgeschlossen werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie sind zwischen 15 - 25 Jahre alt.
- Sie haben genügende Sprachkenntnisse, um dem Berufsfachschulunterricht folgen zu können.
- Der gesetzliche Wohnsitz ist im Kanton Bern.
- Sie haben die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.
- Sie haben noch keine Vorlehre besucht. (Für Ausnahmegewilligungen stellen Sie bitte ein Gesuch an: Leitung kantonaler Bereich Begleitung und Integration, Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Bremgartenstrasse 37, Postfach, 3001 Bern.)



### **Vorlehrvertragsabschluss**

Der Vorlehrvertrag wird schriftlich abgeschlossen und von der kantonalen Behörde genehmigt. Drei Exemplare sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung einzureichen. Bei Unklarheiten erteilt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Auskunft (Tel. 031 633 87 73 oder 031 633 87 68).

Zusätzlich muss der Lernende elektronisch auf [www.erk.be.ch/brueckenangebote](http://www.erk.be.ch/brueckenangebote) in die Vorlehre angemeldet werden. Das unterzeichnete Anmeldeformular ist an die zuständige Berufsfachschule zu senden.

### **Vorlehrverträge mit Ausländerinnen und Ausländern**

- Niederlassungsbewilligung C: Vorlehrverträge sind ohne weitere Bewilligung möglich.
- Bürger/innen der Eu-25-Staaten und der EFTA-Staaten benötigen keine Arbeits- jedoch eine Aufenthaltsbewilligung (bei der Fremdenpolizei oder dem Migrationsdienst zu beantragen).
- Für Bürger/innen der EU-2-Staaten und der Drittstaaten bestehen weitergehende Regelungen. Auskünfte erteilt das beco, Abt. Arbeitsbedingungen (Tel. 031 633 58 42)
- Auf begründetes Gesuch hin ist auch eine Lehre für Sans-Papiers möglich (<http://www.ekm.admin.ch/content/ekm/de/home/themen/sanspapiers/aktuell.html>).

## Angaben zu einzelnen Vorlehrvertragspunkten

### **Vorlehrberuf**

Je nach Beruf Fachrichtung, Branche.

### **Dauer**

Die Vorlehre beginnt mit dem Berufsfachschuljahr oder anfangs August und dauert längstens bis 31. Juli des Folgejahres.

### **Probezeit**

Die Probezeit dauert 1 bis 3 Monate und dient den Vertragsparteien zur Überprüfung der getroffenen Wahl. Während der Probezeit kann der Vorlehrvertrag auf jeden Zeitpunkt mit sieben Tagen Kündigungsfrist von den Parteien aufgelöst werden. Die Berufsfachschule und kantonale Behörde ist sofort schriftlich zu orientieren.

### **Arbeitszeit/Bewilligungen**

Die Arbeitszeit der Lernenden dauert grundsätzlich gleich lang wie diejenige der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Für Lernende bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt eine tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, allfällige Hilfs- oder Überzeitarbeit inbegriffen. Nacht- und Sonntagsarbeit muss vom beco, resp. vom seco bewilligt werden. Die Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung führt die Berufe auf, die keine Bewilligung benötigen. Eine besondere Bewilligung vom beco wird für Jugendliche unter 15 Jahren benötigt:

[www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/beco/formulare\\_bewilligungen.html](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/beco/formulare_bewilligungen.html)

### **Entschädigung**

In der Regel sollte der Lohn mindestens 90% des Lohns im 1. Lehrjahr entsprechen. Es ist Sache der Vertragsparteien, den Lohn festzulegen. Über die Höhe der Entschädigung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Für viele Berufe liegen Richtlinien der Berufsverbände vor. Die Abrechnung der Entschädigung muss schriftlich erfolgen.

### **Versicherungen**

Die Lernenden sind durch den Vorlehrbetrieb obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern. Ab Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres besteht die AHV-Beitragspflicht. Die Lernenden sind durch den Betreib bei der Ausgleichskasse anzumelden.

### **Ferien**

Lernende bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anrecht auf mindestens fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr, vorbehältlich anderer gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen. Damit eine genügende Erholung gewährleistet ist, müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängend bezogen werden.

### **Kantonale Behörde**

Der Fachbereich Vorlehre der Abteilung Betriebliche Bildung ist als Kontaktstelle für Beratung, Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis zuständig (Tel. 031 633 87 73 / 68).

